



## **GZ UND M IN DER NMS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf meine Anfrage im BMUKK, wie die in GZ vermittelten Kompetenzen im Mathematik-Curriculum abgebildet sind, habe ich von MR Dr. Helmut Bachmann, Abt. I/2 Sekundarstufe I + PTS (Projektteam Neue Mittelschule) die folgende Antwort erhalten, die ich hiermit zur Kenntnis bringe.

Grundlagen für den Gegenstand Geometrisches Zeichnen sind der Gesetzestext (36. Bundesgesetz vom 24. April 2012) und die LPVO (*Anm: Die novellierte LPVO kommt in den nächsten Tagen*).

1. Im Gesetzestext wird Geometrisches Zeichnen im § 21b. als Pflichtgegenstand angeführt:  
*„... sowie die für (allfällige) einzelne Schwerpunktbereiche erforderlichen Pflichtgegenstände (wie insbesondere Latein, eine weitere lebende Fremdsprache oder Geometrisches Zeichnen).“*
2. In der – derzeit in Begutachtung befindlichen – Lehrplanverordnung ist Geometrisches Zeichnen als Pflichtgegenstand in der Studentafel zum naturwissenschaftlichen und mathematischen Schwerpunktbereich (b) mit 2 Stunden für die 4. Klassen angeführt. Weiters ist Geometrisches Zeichnen bei den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mit einer Bandbreite von 2 bis 8 Wochenstunden angeführt.

Die Führung von Geometrischem Zeichnen als Pflichtgegenstand an einem NMS-Standort kann durch die Entscheidung der Schulleitung für den Schwerpunktbereich (b) sichergestellt werden. Darüber hinaus kann schulautonom die Stundenzahl noch erhöht werden. Geometrisches Zeichnen kann auch als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung geführt werden. Alle Gestaltungsoptionen können auch miteinander kombiniert werden, damit wird die Angebotsmöglichkeit noch zusätzlich erweitert.

Weiters wird darauf verwiesen, dass die notwendigen Inhalte des Geometrischen Zeichnens auch in den Mathematikunterricht integriert werden können (was vor der Schaffung des eigenständigen Gegenstandes „Geometrisches Zeichnen“ auch schon der Fall war).

**Schon jetzt weist der Lehrplan für Mathematik einleitend auf die Integration von Geometrischem Zeichnen in Mathematik hin:**

***„Sofern Geometrisches Zeichnen nicht als eigener Unterrichtsgegenstand geführt wird, sind im Unterricht von Mathematik die Grundzüge des Unterrichtsgegenstandes Geometrisches Zeichnen zu vermitteln“***

**Dies ist dann in den folgenden Abschnitten des Lehrplanes (auch bei der differenzierten Darstellung des Lernstoffes) explizit und implizit mehrfach angeführt.**

### Zusammenfassender Schluss:

Die integrative Umsetzung von Zielen des Geometrischen Zeichnens im Rahmen des Lehrplanes für Mathematik ist durchaus bereits im bestehenden Lehrplan abgebildet.